

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§1 Geltung der Lieferbedingungen

Diese Bedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten. Lieferverträge werden aufgrund der nachfolgenden Bedingungen, unter Ausschluß entgegenstehender, vom Käufer gestellter Einkaufsbedingungen abgeschlossen. Der Inhalt der vom Verkäufer schriftlich erteilten Auftragsbestätigung ist für den Käufer verbindlich.

§2 Preis und Zahlung

1. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die Preise pro Kilogramm Garn. Auf die vereinbarten Preise zahlt der Käufer zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt). Die Preise verstehen sich ab Lager, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Rechnung wird für jede Lieferung separat und am Tag der Bereitstellung des Garns ausgestellt. Jedes Hinausschieben des Rechnungsverfalls (Valutierung) ist unzulässig.
3. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen, die vom Verkäufer bestritten oder noch nicht rechtskräftig festgestellt wurden, die Zurückhaltung fälliger Rechnungsbeträge sowie Abzüge jeder Art sind unzulässig.
4. Die Zahlung hat in barem Geld, Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung zu erfolgen. Schecks auf Bankplätze werden nach Eingang, bankfähige Wechsel unter Zinsenabzug zum jeweiligen Notenbanksatz – wenn die Diskontierung bei der Notenbank möglich ist – sonst zum jeweils üblichen Kontokorrentsatz unter Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben. Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers. Wechsel auf Nebenplätze werden nicht in Zahlung genommen. Der Verkäufer behält sich die Entscheidung darüber vor, ob er Eigenakzepte annimmt. Werden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Eigenakzepte angenommen, so gelten diese nicht als Barzahlung und schließen Anspruch auf Skonto aus.
5. Abzüge für Porto, Kurierkosten, Überweisungs- und Versicherungskosten sind unzulässig.
6. Vor völliger Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge, einschließlich angefallener Verzugszinsen, ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgend einem laufenden Vertrag verpflichtet. Befindet sich der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit, so kann der Verkäufer nach Aufforderung Barzahlung für sämtliche noch ausstehende Lieferungen aus allen Abschlüssen vor Lieferung der Ware und auch für unterwegs befindliche Lieferungen verlangen. Erfolgt die Barzahlung nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Aufforderung, ist der Verkäufer berechtigt, nach seiner Wahl von den mit dem Käufer geschlossenen Verträgen zurückzutreten, oder aber Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Wechselprotest, Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellung des Käufers werden sofort alle Rechnungsbeträge fällig. Alle aus dem Zahlungsverzug entstehenden Unkosten für Einlagerung und so weiter gehen zu Lasten des Käufers.

§3 Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Bei Anlieferung im Container ist der Käufer verantwortlich für die pünktliche Rückgabe und trägt alle Kosten, die sich aus der verspäteten Rückgabe ergeben. Bei Anlieferung auf Europaletten stellt der Käufer die entsprechende Anzahl einwandfreier Tausch-Europaletten zur sofortigen Rückgabe zur Verfügung. Fehlende Paletten werden zum Tagespreis berechnet. Den Tagespreis legt der Spediteur gemäß branchenüblichem Preis fest.

§4 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß §§ 449, 929, 158 BGB mit nachstehenden Erweiterungen:

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftig entstehenden Forderungen sowie bis zur Einlösung aller im Rahmen der Geschäftsverbindung hergegebenen Wechsel und Schecks Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB ist im Fall der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für den Verkäufer, jedoch ohne daß diesem irgend welche Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gelten im übrigen die gleichen Vereinbarungen wie sie bei der Vorbehaltsware oben dargelegt wurden. Die neu entstandene Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung. Gleiches gilt, soweit die durch den Verkäufer gelieferte Ware mit anderer Ware vermischt oder vermengt wird (§ 948 BGB).
3. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware wird bereits jetzt mit allen Nebenrechten in Höhe der Forderung aus der Lieferung der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltsverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren vermischt oder vermengt worden ist und dann, sei es ohne, oder sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist.
4. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt 3 auf den Verkäufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
5. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf trotz Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt jedoch durch die Einziehungsbefugnis des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen namhaft zu machen und ihm die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben, sowie die entsprechenden Unterlagen auszuhandigen, auch dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Beträge, die auf so abgetretenen Forderungen eingehen, hat der Käufer von seinen übrigen Einnahmen zu trennen und an den Verkäufer bis zu dessen Befriedigung abzuführen.
6. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des Verkäufers.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die geliefert erhaltene Ware und die hieraus durch Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung entstandenen Sachen gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer, Wasser, Sturm und Diebstahlsgefahr zu versichern und dem Verkäufer auf Verlangen den Versicherungsabschluß durch Vorlage der Policen und die erfolgte Bezahlung der Beiträge durch Vorlage der Zahlungsquittungen nachzuweisen.
8. Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise bedingt, daß mit der vollen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Käufer zustehen. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Sicherung insoweit – nach seiner Wahl – freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um 10% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, daß mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen hat, die selbst voll bezahlt sind.

9. Im Fall der Pfändung der Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer hiervon unverzüglich zu unterrichten sowie alle notwendigen Unterlagen zur Geltendmachung der Eigentumsrechte und der Forderungsabtretung unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn über das Vermögen des Käufers Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

§5 Lieferung

Die Lieferung erfolgt für Rechnung und Gefahr des Käufers, unversichert ab Versandort oder durch Zurverfügungstellung am Lager bzw. bei einem neutralen Spediteur, wobei in jedem Falle der Käufer die Frachtkosten trägt. Der Verkäufer behält sich Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% vor. Lieferungserschwerungen, die beim Verkäufer oder beim Vorlieferanten eintreten, sei es durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Unterbindung der Rohstoffzufuhr oder aus anderen unverschuldeten Gründen, berechtigen den Verkäufer, eine angemessene Nachlieferfrist in Anspruch zu nehmen, die mindestens der Dauer der Liefererschwerung entspricht, höchstens aber acht Wochen beträgt. Verkäufer und Käufer haben nach Ablauf dieser Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Käufers auf Ersatzlieferung oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Verkäufers.

§6 Mängelrügen

Beanstandungen der Gewichte und Transportschäden müssen innerhalb drei Kalendertagen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort geltend gemacht werden. Sonstige offensichtliche Mängel oder geringfügige Abweichungen von zugesicherten Eigenschaften können nur binnen 10 Kalendertagen nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gerügt werden, und zwar nur dann, wenn mit der Bearbeitung oder Verarbeitung der Garne noch nicht begonnen worden ist. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Feststellung, spätestens binnen acht Wochen nach Eintreffen der Garne am Bestimmungsort dem Verkäufer anzuzeigen, anderenfalls gilt die Ware in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Auf bereits verarbeitete Garne, die die nötige Menge für die Qualitätsbeurteilung bei Parteeinlauf überschreiten, erlischt jeglicher Reklamationsanspruch. Bei berechtigten Mängelrügen hat der Verkäufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware nach seiner Wahl innerhalb von 12 Tagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Falle trägt der Verkäufer die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der Ware, wobei die vorgenannten Beanstandungsfristen unberührt bleiben.

Jegliche Haftung des Verkäufers ist ausgeschlossen, wenn der Abnehmer das Garn zu Waren verarbeitet, für die sich nach dem jeweiligen Stand der Technik das Garn nicht eignet. Für Mängel, die bei sachgemäßer Weiterverarbeitung vermieden worden wären, wird ebenfalls nicht gehaftet.

Rücksendungen bei Beanstandungen dürfen vor Klärung der Frage, ob dieselben berechtigt sind, nur im Einverständnis mit dem Verkäufer erfolgen. Qualitäts-, Farb- und Nummernabweichung, sowie Fremdfaseranflug, ebenso Abweichungen hinsichtlich der Liefermenge, die sich in üblichen Grenzen halten, können nicht beanstandet werden.

Probeflieferungen sind grundsätzlich von jeder Mängelrüge und Reklamation ausgeschlossen.

Sofern trotz der vorstehenden Bestimmungen Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden bestehen sollten, die auf die Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware zurückzuführen wären, wird der Ersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit durch die doppelte Höhe des Garnwertes der betroffenen Lieferung bzw. Teillieferung begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit wird Schadensersatz ausgeschlossen, wenn es sich um vertragsuntypische und seitens des Verkäufers bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden handelt. In den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, gilt die gesetzliche Regelung. Das Produkthaftungsgesetz gilt uneingeschränkt.

§7 Einteilung und Abnahme

Der Käufer ist verpflichtet, die im Kontrakt festgelegte Garmenge innerhalb der Kontraktlaufzeit abzunehmen. Die Einteilung bestellter Garne hat rechtzeitig zu erfolgen. Bei nicht rechtzeitiger Einteilung stehen dem Verkäufer die Rechte des § 375 II HGB zu. Eingeteilte Mengen müssen innerhalb der bestätigten Lieferfrist abgenommen werden und gelangen entsprechend zur Berechnung.

Die Lieferungsverpflichtung des Verkäufers gilt als erfüllt, wenn er das Garn spätestens am letzten Tage der Lieferfrist ab Lager zur Verfügung des Käufers stellt. Bestehen mehrere Abschlüsse nebeneinander, so kann der Verkäufer den ältesten zuerst vollständig ausliefern.

Dem Käufer ist bei Verzug mit seiner Lieferungsverpflichtung nach § 323 BGB eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch eine solche von vier Wochen zu stellen. Verzug des Käufers in der Einteilung berechtigt den Verkäufer, den ganzen Abschluß entsprechend hinauszuschieben, oder nach billigem Ermessen selbst einzuteilen und zu liefern, oder gemäß § 323 BGB nach Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, oder aber vom Vertrag zurückzutreten. Nimmt der Verkäufer die Einteilung selbst vor, so hat er die von ihm getroffene Bestimmung dem Käufer mitzuteilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Bestimmung zu setzen. In jedem Fall muß sich diese anderweitige Bestimmung im Rahmen der für diesen Kontrakt üblichen Einteilungen halten.

Wird eine solche innerhalb der Frist nicht vorgenommen, so ist die vom Verkäufer getroffene Einteilung maßgebend. Kommt der Käufer mit dem Abwurf oder mit der Abnahme in Verzug, und läßt er eine ihm zu setzende Nachfrist fruchtlos verstreichen, so ist der Verkäufer berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort der Zahlung ist der Sitz der Firma des Verkäufers, Erfüllungsort der Lieferung ist der Abgangsort der Ware.

Gerichtsstand:

Für alle Ansprüche aus Verträgen mit Käufern, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Gerichtsstand Sitz des Verkäufers.

Für alle Ansprüche aus Verträgen mit Käufern, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, steht es dem Verkäufer frei, das deutsche Firmensitzgericht des Verkäufers oder den gesetzlichen Gerichtsstand des Käufers anzurufen.

§9 Regelung von Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten aus dem Vertrag werden entweder durch das ordentliche Gericht oder durch ein Schiedsgericht entschieden.

Voraussetzung für die Anrufung eines Schiedsgerichtes ist, daß beide Parteien mit der Durchführung des Schiedsverfahrens einverstanden sind. Hinsichtlich des Schiedsgerichts gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Garnkontraktes in der jeweils neuesten Fassung.

Ein Wechsel zwischen Schiedsgericht und ordentlicher Gerichtsbarkeit ist nach Einleitung des jeweiligen Verfahrens ausgeschlossen.

§10 Ausschluß

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommens (einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen) sowie die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§11 Schlußbestimmungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die technischen Grundlagen die Bedingungen des Deutschen Garnkontraktes in der jeweils neuesten Fassung.
2. Sollten einzelne Klauseln dieser vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.
3. Wirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen: Sofern nicht binnen drei Kalendertagen nach Erhalt dieser Auftragsbestätigung ein schriftlicher Einspruch hinsichtlich der Nichtgeltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers erfolgt, gilt Stillschweigen als Zustimmung zu vorstehenden Verkaufsbedingungen.